

# Satzung Slotfreunde Werdenfels

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Slotfreunde Werdenfels** und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Markt Garmisch-Partenkirchen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Ausübung des Modellsports (Abgabenordnung § 52, Abs. 2, Ziffer 23), insbesondere durch:
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Modellrennsport für Menschen jeden Alters
  - die Förderung des Modellrennsports bei Jugendlichen im Sinne des SGB VIII, § 11 Jugendarbeit und Gründung einer eigenständigen Jugendgruppe, die die Mitgliedschaft im Kreisjugendring K.d.ö.R. anstrebt.
  - die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 4 Beiträge und Spenden

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

# Satzung Slotfreunde Werdenfels

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und einem Vertreter der Jugend. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugend des Vereins entsendet ein beratendes, nicht vertretungsberechtigtes Mitglied in den Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, jeder einzelne ist alleine vertretungsberechtigt. **Dies gilt nicht für den Jugendvertreter im Vorstand.**
3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen und die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief, Email oder Telefax einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Jugend des Vereins kann bis zu zwei Mitgliedern in die Mitgliederversammlung, die entsprechend der Jugendordnung bestimmt wurden entsenden. Die Vertreter der Jugend sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## § 8 Jugend des Vereins

1. Alle Mitglieder des Vereins **i.d.R. bis einschließlich 18 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und mit einem vergleichbaren Status bis 27 Jahre**, bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

## Satzung Slotfreunde Werdenfels

2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen K.d.ö.R., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung und Pflege der Jugend im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 01.10.2021 bei der Gründungsversammlung in Garmisch-Partenkirchen beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, den 01.10.2021

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....